Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter

Entwurf einer Richtlinie zur Auszahlung von Mitteln gem. § 11,2 ÖPNVG NRW

„Richtlinie zur ÖPNV-Pauschale“

Anlage 2.4a

P R Ä A M B E L

Seit Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW zum 01.01.2008 wird den Aufgabenträgern in NRW vom Land eine jährliche Pauschale zur Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV zur Verfügung gestellt, von denen mindestens 80% an Busunternehmen in ihrem Bereich weiterzuleiten sind. In den Kreisen Paderborn und Höxter ist der nph Aufgabenträger im ÖPNV. Es obliegt daher ihm zu entscheiden, für welche Zwecke die ÖPNV-Pauschale dabei von den Busunternehmen einzusetzen sind. Vor dem Hintergrund insbesondere auch des geltenden europäischen Rechts (Beihilferecht, etc …) ist dabei jedoch eine Überkompensation von Busunternehmen zu verhindern.

Solche Überkompensationen würden bei Finanzierung von Verkehrsleistungen, die zuvor vom Aufgabenträger im Wettbewerb vergeben worden sind, durch den Wettbewerb selbst verhindert werden. Da jedoch im Bereich des nph aufgrund der gegenwärtigen Laufzeiten der Linienkonzessionen mindestens in den nächsten 5 Jahren voraussichtlich im ÖPNV noch kein Wettbewerb im ÖPNV möglich ist, soll mit der vorgelegten Richtlinie ein Verfahren zur Verwendung der jährlichen ÖPNV-Pauschale festgelegt werden, damit Mittel transparent und diskriminierungsfrei an Busunternehmen fließen können und dabei Überkompensationen vermieden werden.

Insgesamt will der nph die ihm zur Verfügung gestellten Landesmittel in Abstimmung mit den Busunternehmen in seinem Gebiet zu Leistungsausweitungen, einer generellen Qualitätssteigerung im ÖPNV durch eine bessere Ausstattung von Bussen und zu einem erhöhten Service nutzen. Bei Maßnahmen zur Qualitätssteigerung wird angestrebt, insbesondere auch Auftragsunternehmen an dem Verteilungsverfahren zu partizipieren. Bei der Ausstattung von Bussen hängen Investitionen weitgehend von der Höhe des möglichen Fördervolumens ab. Aus diesem Grund wird für diesen Zweck in Abstimmung mit den örtlichen Busunternehmen ein zweistufiges Vergabeverfahren gewählt. Ziel ist es dabei den notwendigen formalen Aufwand sowohl für die Busunternehmen als auch für den Aufgabenträger selbst zu minimieren.

Auf der Verbandsversammlung am 26.09.2007 hatte der nph beschlossen, künftig Weiterleitungen von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nur noch auf der Basis von Verträgen auf Basis des Prinzips „Leistung für Gegenleistung“ vorzunehmen. Diese Zielsetzung wurde danach in zahlreichen Gesprächen mit den Busunternehmen kommuniziert. Mit den Inhabern von Linienkonzessionen fand dazu ein Abschlussgespräch am 11.04.2008 statt. Die Auftragsunternehmen wurden von den Absichten des nph am 13.05.2008 informiert. Die nun vorliegende Richtlinie ist ein Ergebnis des seitdem intensiven Erfahrungsaustausches zwischen allen konzessionierten Busunternehmen und dem Aufgabenträger.

Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter

Entwurf einer Richtlinie zur Auszahlung von Mitteln gem. § 11,2 ÖPNVG NRW

„Richtlinie zur ÖPNV-Pauschale“

- Inhalt –

1. ZIELSETZUNG

- **1.1 Grundlagen der Richtlinie**
- **1.2 Verwendungszecke der ÖPNV-Pauschale**
- **1.3 Voraussetzungen**

2. JÄHRLICHE BUDGETIERUNG

- **2.1 Zusatz-Ausstattung von Bussen**
- **2.2 Serviceaufträge an Busunternehmen**
- **2.3 Verkehrsverträge über zusätzliche Buskm (Verkehrsleistungen)**
- **2.4 Festlegung der endgültigen Budgets**

3. VERFAHREN

- **3.0 Einbeziehung von Auftragsunternehmen**
- **3.1 Serviceaufträge an Busunternehmen**
- **3.2 Verkehrsverträge über zusätzliche Buskm**
- **3.3 Zusatz-Ausstattungen von Bussen**
  - 3.31 Randbedingungen
  - 3.32 Ausstattungsmerkmale
  - 3.33 Förderverfahren
  - 3.34 Pflichten der Busunternehmen
  - 3.35 Sanktionen

4. CONTROLLING

- **4.1 Aufgaben des nph**
  - 4.11 Serviceaufträge an Busunternehmen
  - 4.12 Verkehrsverträge über zusätzliche Buskm (Verkehrsleistungen)
  - 4.13 Verträge über die Zusatz-Ausstattungen von Bussen
- **4.2 Aufgaben der Busunternehmen**
  - 4.21 Serviceaufträge an Busunternehmen
  - 4.22 Verkehrsverträge über zusätzliche Buskm (Verkehrsleistungen)
  - 4.23 Verträge über die Zusatz-Ausstattungen von Bussen

Entwurf einer Richtlinie zur Auszahlung von Mitteln gem. § 11,2 ÖPNVG NRW

„Richtlinie zur ÖPNV-Pauschale“

5. VORGEHENSWEISE BEI PLANABWEICHUNGEN

5.1 Nichterfüllung bei Serviceaufträgen
5.2 Nichterfüllung bei Verkehrsverträgen
5.3 Nichtbestellung geplanter Ausstattungskomponenten für Busse
5.31 Pflichten des Busunternehmens
5.32 Reaktionsmöglichkeiten des nph
5.4 Restmittel bei Serviceauftägen und/oder Verkehrsverträgen
5.41 Vorgehensweise des nph
5.42 Konsequenzen

Anlage 1 ***K O S T E N R E C H N U N G***
auf Basis von Kostensätzen im Bus-Linienverkehr (ÖPNV)

Anlage 2 ***V E R F A H R E N***
bei der Zusatzausstattung von Bussen

A.1 Zusatzaustattungen in Bussen
A.11 Mindeststandard bei Bussen
A.12 Förderfähige Zusatzausstattungen

A.2 Bewertung von Zusatzausstattungen
A.21 Kosten
A.22 Nutzen (Bewertungsmatrix)
A.23 Verfahren zur Ermittlung der Förderquoten

A.3 Weiteres Ablaufverfahren
A.31 Erste Antragstellung des Busunternehmens
A.32 Berechnung der jeweils möglichen Förderquoten
A.33 Verbindliche Antragstellung der VU
A.34 Vertragsabschluss
A.35 Vergütung der Gegenleistungen

A.4 Zahlungsplan
A.41 Regelfall bei Anschaffungen im lfd. Jahr
A.42 Übertragungen ins nächste Jahr